

**Ordnung für das Jugendwerk  
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)  
(in der Fassung vom 21.06.2003)**

Die SELK hat zur Wahrnehmung ihrer Arbeiten und Entscheidungen im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendhilfe) ein Jugendwerk, dessen Sitz der Dienstsitz des Jugendpastors im Hauptamt der SELK ist.

1. Das Jugendwerk der SELK ist ein Zusammenschluss aller ihrer Jugendgruppen, Jugendgremien und ihrer ordnungsgemäßen Vertreter. Weitere Einrichtungen der kirchlichen Jugendhilfe können dem Jugendwerk vollberechtigt angehören oder mit ihm in Arbeitsverbindung stehen. Dies wird durch besondere Vereinbarung geregelt.
  - 1.1 Auf Gemeindeebene geschieht die Jugendarbeit im Sinne der Gemeindeordnungen.
  - 1.2 Auf Bezirksebene geschieht die Jugendarbeit im Sinne der Bezirksordnungen.
  - 1.3 Auf gesamtkirchlicher Ebene geschieht die Jugendarbeit im Sinne der Jugendwerksordnung.
  - 1.4 Das Jugendwerk pflegt und fördert die Verbindung mit der Jugendarbeit der lutherischen Schwesterkirchen.
  - 1.5 Das Jugendwerk kann in äußeren Dingen nach Absprache mit der Kirchenleitung in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Jugendorganisationen stehen.
2. Die Jugendkammer ist das Beratungs- und Beschlussorgan des Jugendwerkes.
  - 2.1 Die Jugendkammer besteht aus einem Jugendpastor und einem Bezirksjugendvertreter je Kirchenbezirk sowie dem hauptamtlichen Jugendpastor.
  - 2.2 Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes der Jugendkammer wird die jeweilige Vertretung durch die Gremien der Jugendarbeit des jeweiligen Bezirkes geregelt. Hierüber setzt der Jugendpastor die Jugendkammer in Kenntnis.
  - 2.3 Die Jugendkammer wählt im Abstand von zwei Jahren zwei Vorsitzende, von denen einer ein Jugendpastor und einer ein Jugendvertreter sein muss. Wiederwahl ist zulässig. Der vorsitzende Jugendpastor führt die Geschäfte. Ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Jugendwerkes.
  - 2.4 Die Jugendkammer verwaltet den Etat des Jugendwerkes. Sie gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung bestimmt zwei Kassenprüfer und erteilt der Jugendkammer jährlich Entlastung.
  - 2.5 Mindestens ein Mal im Jahr berufen die Vorsitzenden der Jugendkammer eine Sitzung ein. In ihr wird die Arbeit des Jugendwerkes beraten und ggf. beschlossen. Zu den Sitzungen wird der Beauftragte der Kirchenleitung gebeten und geladen. Die Jugendkammer kann zur Wahrnehmung einzelner ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

- 2.6 Sofern es den beiden Vorsitzenden sinnvoll erscheint, einzelne Beratungsgegenstände getrennt zu behandeln, kann die Jugendkammer auch in getrennten Gruppen als Jugendpastorenkonvent (Jugendpastoren) und Jugendforum (Jugendvertreter) tagen. In die Zuständigkeit des Jugendpastorenkonvents fallen insbesondere Angelegenheiten, die vertraulich behandelt werden müssen.
3. Dem Jugendpastor im Hauptamt obliegt es, nach den Richtlinien der Jugendkammer die gesamtkirchliche Jugendarbeit anzuregen, zu beraten, zu koordinieren, die Geschäftsstelle der Jugendkammer (Hauptjugendpfarramt) zu leiten und einmal im Jahr ein Fortbildungsseminar für die Bezirksjugendpastoren und die Bezirksjugendvertreter zu veranstalten.
  - 3.1 Der Jugendpastor im Hauptamt führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Bezirksjugendpastoren und den Jugendvertretern aus.
  - 3.2 Der Jugendpastor im Hauptamt ist in seiner Arbeit der Jugendkammer verantwortlich.
  - 3.3 Der Jugendpastor im Hauptamt wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Jugendkammer für fünf Jahre berufen. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

Letzte Fassung: Beschlüsse der 10. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Melsungen (17.- 22.06.2003).

- Noch nicht veröffentlicht! -

Geänderte Fassung erstellt von Hauptjugendpfarrer Christian Utpatel auf Grundlage der Protokolle der 10. Kirchensynode. Vor der offiziellen Veröffentlichung nur unter Vorbehalt zu verwenden!